

für unser Inland nicht allzu großes Interesse hat, da nur zwei stehende Bühnen vorhanden sind. (Was die Leipziger Bühne anlangt, so walten dort gleiche Verhältnisse in dieser Beziehung ob, wie hier.) Sachsen aber ist der Staat, in welchem von jeher viel geistiger Verkehr geherrscht hat. Wenn also ein Gesetz in Bezug auf die Verhältnisse in Sachsen gegeben wurde, so hatte es sich auch bei den übrigen Bundesstaaten immer einer besondern Aufmerksamkeit zu erfreuen. Ich verweise deshalb nochmals, wie ich es bereits gethan habe, auf das Gesetz über den Nachdruck. Dieses ist fast seinem ganzen Inhalte nach immittelst Bundesgesetz geworden. Wenn also jetzt ein Gesetz zum Schutze der dramatischen Schriftsteller und Componisten bei uns gegeben wird, welches den Anforderungen, die man an ein solches Gesetz zu machen hat, nicht entspricht, so ist zu befürchten, daß es den Schriftstellern einen sehr großen Nachtheil bringt, nicht wegen der wenigen Bühnen, die man in Sachsen hat, sondern weil man nicht wissen kann, ob nicht auch dieses Gesetz der Bundesbehörde als Unterlage zu einem allgemeinen Gesetze dienen wird, und weil, wenn dies geschieht und man sich einmal über die hier vorliegende Frage bestimmt ausgesprochen hat, nicht zu hoffen steht, daß dies dann so bald werde geändert werden. Also deshalb, nicht weil von Sachsen, sondern von den Schriftstellern von ganz Deutschland die Rede ist, halte ich es für gut, daß das Gesetz nur, wie es die Deputation gestaltet hat, angenommen wird.

Präsident Braun: Die Deputation beantragt Seite 589 des Berichts, daß die Worte: „noch nicht durch den Druck veröffentlicht ist“, in Wegfall kommen möchten. Ich frage die Kammer: ob sie diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilt? — Gegen neun Stimmen Ja.

Präsident Braun: Weiter beantragt sie, daß auch die Worte: „innerhalb 10 Jahren — an gerechnet“ in Wegfall kommen mögen. Genehmigt die Kammer diesen Vorschlag der Deputation? — Gegen sieben Stimmen Ja.

Präsident Braun: Dann wünscht die Deputation, nach den Worten: „Unterschied machen“ den Satz eingeschaltet zu haben: „ob das Werk durch den Druck bereits veröffentlicht worden sei, oder nicht.“ Stimmt die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation bei? — Gegen neun Stimmen Ja.

Präsident Braun: Ferner wünscht die Deputation nach dem Worte: „hierbei“ hinzugefügt zu sehen: „oder bei der Herausgabe des Werkes durch den Druck“. Nimmt die Kammer diesen Zusatz an? — Gegen sieben Stimmen Ja.

Präsident Braun: Will nun die Kammer mit diesen Änderungen und Zusätzen §. 1 des Entwurfs genehmigen? — Gegen fünf Stimmen Ja.

Präsident Braun: Ferner hat die Deputation einen Zusatzparagraphen unter 1 b. vorgeschlagen, der sich S. 590

des Berichts befindet. Nimmt die Kammer diesen Zusatzparagraphen an? — Gegen vier Stimmen Ja.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer den sich auf Seite 590 befindlichen und von der Deputation vorgeschlagenen Zusatzparagraphen 1 c.? — Gegen vier Stimmen Ja.

Der Bericht lautet ferner:

Ehe die Deputation nun zu den folgenden Paragraphen des Gesetzentwurfs, die von der Entschädigung handeln, übergeht, muß sie zuvörderst erwähnen, daß die erste Kammer den §. 1 unverändert angenommen hat, und sodann noch diejenigen Bestimmungen hier einschalten, welche sich auf ihre Vorschläge unter d., e. und g. gründen, da sie theils Beschränkungen, theils weitere Ausführung der in §. 1 enthaltenen Hauptbestimmung sind.

Durch den Vorschlag unter e. macht sich zunächst folgender Zusatz erforderlich:

§. 1 d.

„Da die Uebersetzung eines dramatischen Werkes nach dem Gesetze vom 22. Februar 1844 als selbstständiges Kunstproduct zu betrachten ist, so genießt auch deren Verfasser den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Rechtsschutz gegen die unbefugte Aufführung seiner Uebersetzung, selbst neben dem Originale. Ein Verbotungsrecht gegen die Aufführung anderer Uebersetzungen, so wie des Originals steht ihm dagegen nicht zu.“

Was die bezüglich der musicalischen Compositionen gemachten Vorschläge unter g. und d. anlangt, so ist schon im Haupttheile dieses Berichts bemerkt worden, daß die Majorität von der Gesetzesvorlage in so fern abweicht, als sie den Schutz dieses Gesetzes nur wirklichen Bühnenstücken zugewendet wissen will. Demnach würde nach ihrer Ansicht nunmehr ein Zusatzparagraph als

§. 1 e.

folgenden Inhalts aufzunehmen sein:

„Der durch dieses Gesetz gewährte Rechtsschutz erstreckt sich, was musicalische Compositionen anlangt, nur auf Opern, Singspiele und andere derartige Erzeugnisse, welche zu öffentlichen Aufführungen auf der Bühne bestimmt sind, auf andere für die Bühne nicht berechnete Compositionen aber nicht.“

Compositionen der erstern Art genießen dagegen den gedachten Rechtsschutz auch in so weit, daß Clavierauszüge aus denselben, wenn sie auch vom Componisten selbst und ohne den §. 1 b. erwähnten Vorbehalt zum Druck befördert worden sind, behufs der öffentlichen Aufführung des Stücks nicht ergänzt und überhaupt öffentlichen Aufführungen nicht zum Grunde gelegt werden dürfen.“

Da dieser zweite Satz des Paragraphen oben noch nicht motivirt worden ist, so wird zu diesem Zwecke nur so viel bemerkt, daß er gleichfalls eine Ergänzung des §. 1 enthält und bestimmt ist, die Bezugnahme auf die Nachbildung für den hier vorliegenden speciellen Fall zu erläutern, weil gerade dieser zeither häufiger vorgekommen ist.